

FR_GERICHTE 502 2023 302 vom 16. Januar 2024

FR Kantonsgericht, 2024-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_502_2023_302

FR: FR_GERICHTE 502 2023 302 du 16 janvier 2024

IT: FR_GERICHTE 502 2023 302 del 16 gennaio 2024

Regeste

Urteil der Strafkammer des Kantonsgerichts | Strafrecht

Volltext

Tribunal cantonal TC Kantonsgericht KG Augustinergasse 3, Postfach 630, 1701 Freiburg T +41 26 304 15 00 www.fr.ch/tc — Pouvoir Judiciaire PJ Gerichtsbehörden GB 502 2023 302 Urteil vom 16. Januar 2024 Strafkammer Besetzung Präsident: Laurent Schneuwly Richter: Jérôme Delabays, Sandra Wohlhauser Gerichtsschreiberin- Berichterstatterin: Silvia Gerber Parteien A. _____, Beschuldigter und Beschwerdeführer gegen STAATSANWALTSCHAFT, Beschwerdegegnerin Gegenstand Einsprache gegen einen Strafbefehl (Art. 354 StPO) Beschwerde vom 14. Dezember 2023 gegen die Verfügung der Polizeirichterin des Sensebezirks vom 23. November 2023

Kantonsgericht KG Seite 2 von 4 erwägend, dass A. _____ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 21. März 2023 der Drohung für schuldig befunden und zu einer bedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen (zu je CHF 30.-) und einer Busse von CHF 300.- verurteilt wurde, zuzüglich Verfahrenskosten von CHF 415.-; dass ihm der Strafbefehl gemäss Sendungsverfolgung der Post am 23. März 2023 zugestellt wurde; dass er dagegen mit Schreiben vom 27. März 2023 Einsprache erhob; dass die Staatsanwaltschaft die Einsprache samt Akten sodann zuständigkeithalber der Polizeirichterin des Sensebezirks (nachfolgend: die Polizeirichterin) zukommen liess; dass die Polizeirichterin A. _____ am 3. Juli 2023 zur Verhandlung vom 23. November 2023 vorlud. Die Vorladung erwähnt namentlich, dass letzterer persönlich erscheinen muss und dass die Einsprache als zurückgezogen gilt, wenn die Einsprache erhebende Person der Verhandlung unentschuldigt oder ohne Vertretung fernbleibt; dass ihm die Vorladung am 4. Juli 2023 persönlich zugestellt wurde (vgl. Sendungsverfolgung der Post); dass A. _____ am 11. August 2023 ein Schreiben beim Gericht des Sensebezirks abgab; dass er hingegen der Verhandlung vom 23. November 2023 fernblieb; dass die Polizeirichterin gleichentags feststellte, dass A. _____ unentschuldigt nicht zur Verhandlung erschien und sich auch nicht vertreten liess; die Einsprache gelte daher als zurückgezogen, das Einspracheverfahren werde abgeschrieben und der Strafbefehl vom 21. März 2023 werde zum rechtskräftigen Urteil; dass A. _____ mit Eingabe vom 14. Dezember 2023 dagegen Beschwerde erhob; dass gegen Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerde an die Strafkammer zulässig ist (Art. 393 Abs. 1 Bst. b StPO); dass der Beschwerdeführer Beschuldigter ist und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung der angefochtenen Verfügung hat, so dass ihm die Beschwerdelegitimation zukommt (Art. 382 Abs. 1 StPO); dass die Beschwerde innert 10 Tagen schriftlich einzureichen ist (Art. 396 Abs. 1 StPO). Diese Frist wurde vorliegend eingehalten (vgl. act. 9a); dass die Strafkammer ohne Verhandlung entscheidet (Art. 397 Abs. 1 StPO). Sie verfügt grundsätzlich über

volle Kognition (Art. 391 Abs. 1, 393 Abs. 2 StPO); dass A. _____ ausführt, er habe «nichts bekommen von eine[r] Sitzung vom 23. November 2023» und er habe sich auch nicht der Drohung schuldig gemacht; zudem wisse er nicht, wer B. _____ sei. Es sei eine Frechheit, «abwesend» zu schreiben und ihn zu beschuldigen; dass die Einsprache gegen den Strafbefehl als zurückgezogen gilt, wenn die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fernbleibt und sie sich auch nicht vertreten lässt (Art. 356 Abs. 4 StPO);

Kantonsgericht KG Seite 3 von 4 dass den Akten entnommen werden kann, dass die Vorladung vom 3. Juli 2023 A. _____ am 4. Juli 2023 persönlich zugestellt wurde. In dieser Vorladung wurden die Folgen eines Fernbleibens ausdrücklich hervorgehoben (so insbesondere: «Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO)»). Die Polizeirichterin hat somit zu Recht festgestellt, dass A. _____ ordnungsgemäss vorgeladen wurde. Dennoch erschien dieser nicht zur Verhandlung vom 23. November 2023 und liess sich auch nicht vertreten. Dementsprechend blieb der Polizei- richterin gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO keine andere Wahl als festzuhalten, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl vom 21. März 2023 als zurückgezogen gilt und das Einspracheverfahren abzuschreiben ist; dass es nicht der Strafkammer obliegt, zu beurteilen, ob sich A. _____ der Drohung schuldig gemacht hat. Dies wäre die Aufgabe der Polizeirichterin gewesen, wenn letzterer zur Verhandlung erschienen wäre; dass es sich schliesslich bei B. _____ um einen Zeugen der Ereignisse vom 8. November 2022 handelt, welcher auch zur Verhandlung vom 23. November 2023 vorgeladen wurde; dass die Beschwerde demnach abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen ist; dass gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Parteien die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Mass- gabe ihres Obsiegens oder Unterliegens tragen; dass A. _____ als unterliegende Partei die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat; sie werden auf CHF 150.- (Gerichtsgebühr: CHF 100.-; Auslagen: CHF 50.-) festgesetzt; (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 Die Kammer erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Folglich wird die Verfügung der Polizeirichterin des Sensebezirks vom 23. November 2023 bestätigt. II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 150.- (Gebühr: CHF 100.-; Auslagen: CHF 50.-) werden A. _____ auferlegt. III. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvorausset- zungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 16. Januar 2024/swo
Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.